

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

9. Juli 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Erlass einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend, Seite 45. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahlkommissaren für die Leitung der Wahlen zum nächsten XXVI. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 63. — Ministerial-Bekanntmachung, die landesherrliche Befähigung der von Professor Dr. Abbe in Jena errichteten Carl Zeiß-Stiftung und die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an dieselbe betreffend, Seite 64. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an den Armenverein zu Weimar betreffend, Seite 65. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart betreffend, Seite 66. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 66.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[61] 1. Die an Stelle der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Regierungs-Blatt Seite 207) erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.